

Versicherungsbedingungen der fondsgebundenen

Rentenversicherung - 2009

VBFRV2009.2

Inhaltsverzeichnis

	Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5	Veranlagung in Investmentfonds
§ 6	Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren
§ 7	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 8	Bewertungsstichtage
§ 9	Kündigung und Rückkauf
§ 10	Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung
§ 11	Nachteile eines Rückkaufes oder einer Prämienfreistellung
§ 12	Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
§ 13	Erklärungen
§ 14	Bezugsberechtigung
§ 15	Verjährung
§ 16	Vertragsgrundlagen
§ 17	Anwendbares Recht
§ 18	Aufsichtsbehörde
§ 19	Erfüllungsort
§ 20	Kapitalwahlrecht
	Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

Ablösekapital

ist der am letzten Bewertungsstichtag vor Beginn der Rentenzahlung vorhandene Wert der Deckungsrückstellung.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

ist der Wert der Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile (Fondsvermögen). Den aktuellen Wert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmekurs eines Fondsanteiles.

Form von Erklärungen

Wird für eine Erklärung die **Schriftform** verlangt, so bedeutet dies, dass dem Erklärungsempfänger das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Wird für eine Erklärung nur die **geschriebene Form** verlangt, so kann der Erklärungstext in Schriftzeichen auf beliebige Art übermittelt werden (z. B. Telefax, E-Mail), sofern die Person des Erklärenden eindeutig daraus hervorgeht.

Geschäftsplan (Tarif)

ist eine der Finanzmarktaufsicht vorgelegte, detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer ohne Versicherungsteuer und Zuschläge für erhöhte Risiken .

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt (rückgekauft) wird.

Versicherer

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) **Erlebt** der Versicherte den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, wird die Rente erstmalig fällig. Die Höhe der Rente wird aus dem am letzten Bewertungstichtag vor Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert der Deckungsrückstellung berechnet (Ablösekapital). Den Betrag der garantierten Rente pro 1.000,-- Ablösekapital finden Sie in Ihrer Lebensversicherungsurkunde.
Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile verkauft und deren aktueller Wert in die Deckungsrückstellung einer nicht-fondsgebundenen Rentenversicherung übertragen. Die Fondsbindung entfällt zu diesem Zeitpunkt; die Höhe der Rente hängt dann nicht mehr von der Fondsentwicklung ab.

(2) Sofern dies vereinbart wurde, erbringen wir bei **Ableben** des Versicherten während der vereinbarten Versicherungsdauer eine Todesfall-Leistung zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten.

Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles vor Vertragsschluss Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf unsere Annahmendeckung gehabt hätte.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist, innerhalb von dreißig Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages, anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2).

(3) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten **Versicherungsprämien** (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und in geschriebener Form vereinbart werden.

(4) Die Prämien sind laufende oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind. Laufende Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Im Versicherungsfall (§ 1) werden bereits fällige Prämien in Abzug gebracht.

(5) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(6) Ist vereinbart, dass die Folgeprämie monatlich bezahlt werden, so können diese nur im Lastschriftverfahren (mittels Erteilung eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung) gezahlt werden. Wir buchen die fälligen Prämien von dem uns angegebenen Konto ab. Erfolgt die Zahlung, insbesondere aufgrund der Nichtdurchführung einer Lastschrift, aus von Ihnen zu vertretenden Gründen verspätet, so sind wir als Versicherer berechtigt, Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln (§ 10).

Das Einlangen der Folgeprämien zum Fälligkeitstag, welche durch das Lastschriftverfahren gewährleistet wird, ist zur zeitgerechten Veranlagung des zu veranlagenden Teiles der Folgeprämien (§

5 Absatz 2) erforderlich.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

- (2) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben erfolgt
- a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),
 - b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
 - c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn der Versicherte die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
 - d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wurde.
- (3) Nur den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2) bezahlen wir, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes in geschriebener Form vereinbart wurde, bei Ableben
- a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als der in Absatz 2 genannten (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
 - b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Absatz 2 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
 - c) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.
- (4) Ausschließlich den Rückkaufswert (§ 9 Absatz 2) leisten wir
- a) bei **Selbstmord** des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
 - b) in Versicherungsfällen, die entstehen, weil Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt wird oder von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen ist,
 - c) bei Ableben
 - infolge Teilnahme an **kriegerischen Handlungen**,
 - infolge Teilnahme an **Unruhen** auf Seiten der Unruhestifter oder
 - durch die Begehung oder den Versuch der Begehung **gerichtlich strafbarer Handlungen** durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Versicherungsurkunde auf Papier erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab dem Tag der Antragstellung gebunden. Vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Versicherungsdauer besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Veranlagung in Investmentfonds

(1) Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher keine garantierte Erlebensleistung und auch keinen garantierten Rückkaufswert. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Der Versicherer haftet für die sorgfältige Auswahl der zur Verfügung gestellten Investmentfonds. Er haftet weder für die Wertentwicklung noch für die Performancewerte.

(2) Ihre Versicherungsprämie führen wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, dem fixen Teil der Verwaltungskosten und Gebühren den ausgewählten Investmentfonds zu und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Fonds-Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen führen wir ebenfalls dem jeweiligen Investmentfonds zu. Die Risikoprämie, die Abschlusskosten sowie den variablen Teil der Verwaltungskosten entnehmen wir der Deckungsrückstellung.

(3) Sie können während der Vertragslaufzeit jeweils bis zum 15. eines Monats in geschriebener Form beantragen, dass

- a) ab dem nächsten Monatsersten zu investierende Prämienanteile in einem anderen von uns zu

- diesem Zeitpunkt angebotenen Investmentfonds angelegt werden und/oder
- b) zum nächsten Monatsersten das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in einen anderen von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds umgeschichtet wird. Hierzu wird der aktuelle Wert der zu übertragenden Deckungsrückstellung ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt.

Ein solcher Antrag gilt als Angebot auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrags. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Für die Bewertung der vorhandenen Investmentfondsanteile wird der vor der Umschichtung von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichte Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag gemäß § 8 herangezogen.

(4) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

(5) Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und - außer bei der Zusammenlegung von Fonds - auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Investmentfondsanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Ersatzfonds, dessen Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entspricht, übertragen.

§ 6 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (lit. a), Abschlusskosten (lit. b) sowie Verwaltungskosten (lit. c) entsprechend dem vereinbarten Tarif.

a) Deckung des Ablebensrisikos :

Die Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) werden monatlich von der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages in Abzug gebracht. Sie sind abhängig vom Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Leistungen und dem aktuellen Wert der Deckungsrückstellung. Bei der Berechnung des relevanten Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Lebensversicherungsurkunde das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Risikoprämien errechnen sich monatlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Leistungen und dem aktuellen Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Versicherte im nächsten Jahr stirbt nach Maßgabe der für den jeweiligen Tarif geltenden Sterbetafel mit den von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikationen. Diese Risikoprämien können auch negativ sein und erhöhen in diesem Fall Ihre Deckungsrückstellung. Für die Übernahme erhöhter Risiken - insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport - werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren. Die für den vereinbarten Tarif geltende Sterbetafel ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde bezeichnet.

b) Abschlusskosten :

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und in den ersten 5 Jahren von der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages abgezogen. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten 5 Jahren kann die Deckungsrückstellung und somit der Rückkaufswert wesentlich geringer sein als die Summe Ihrer Einzahlungen. Bei einer Beendigung Ihrer Lebensversicherung oder bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung findet § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) Anwendung. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Abschlusskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

c) Verwaltungskosten während der Aufschubdauer :

Die Stückkosten, welche den fixen Teil der Verwaltungskosten bilden, werden von der zu bezahlenden Prämie in Abzug gebracht. Die sonstigen **Verwaltungskosten** entnehmen wir monatlich der Deckungsrückstellung. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

d) Verwaltungskosten während der Rentenzahlung:

Die jährlichen Verwaltungskosten betragen 1,5 % einer Jahresrente. Diese Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Rente; sie werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Risikoprämie sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten entnehmen wir der Deckungsrückstellung. Setzt sich die Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages aus Anteilen mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikoprämien und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungsrückstellungen. Die Stückkosten sowie die Gebühren bringen wir von der laufenden Prämie in Abzug.

(3) Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienfreien Versicherungen kann die nach Maßgabe dieser Bestimmung vereinbarte Entnahme aller Prämienanteile und Kosten gemäß Absatz 2 bei Kursrückgängen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

Wir werden Sie hierüber unverzüglich informieren.

(4) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung aller Prämienanteile und Kosten nach Absatz 1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(5) Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen **Ausgabepreis** (Ausgabekurs).

(6) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene **Gebühren**. Die Höhe der Gebühr für Mahnung, die Ausstellung von Zahlscheinen und das Ausstellen einer ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Lebensversicherungsurkunde ausgewiesen.

(7) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen.

(2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Fondsanteilen und die Auszahlung des Rückgabepreises nur vorübergehend und nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

(3) Rentenleistungen erbringen wir auf ein Girokonto des Berechtigten, das bei einem Kreditinstitut geführt wird, welches in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Außerdem können wir jährlich einen Nachweis darüber verlangen, dass der Versicherte noch am Leben ist.

(4) Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Berechtigten (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Union tragen wir die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

(5) Die Leistung erbringen wir in Geld. Wird die Erlebensleistung nicht in Form einer Rente, sondern als einmalige Leistung (§ 20) in Anspruch genommen, kann der Anspruchsberechtigte anstelle der Geldleistung verlangen, dass wir die Anteile der von ihm gewählten Investmentfonds bis zur Höhe des Geldwertes der vorhandenen Deckungsrückstellung in ein von ihm genanntes Wertpapierdepot übertragen, wobei es im Verantwortungsbereich des Anspruchsberechtigten liegt, ob das depotführende Kreditinstitut die Anteile übernimmt. Über den Geldwert der Deckungsrückstellung hinausgehende Leistungen sowie Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in Geld. Für die Leistung im Erlebensfall ist uns eine Ausübung bis einen Monat vor Vertragsablauf in geschriebener Form mitzuteilen. Erreicht der Geldwert der Deckungsrückstellung nicht mindestens EUR 1.000,--, so erbringen wir die Leistung in Geld. Wird die Leistung in Fondsanteilen erbracht, reduzieren sich unsere Leistungen um die angefallenen Übertragungskosten.
Im Falle der Kündigung muss dieses Wahlrecht mit dem Kündigungsschreiben, im Todesfall mit dessen Meldung ausgeübt werden.

§ 8 Bewertungsstichtage

(1) Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in Euro oder umgekehrt wird zu bestimmten Stichtagen vorgenommen. Bewertungsstichtag ist jeweils der letzte Börsetag im Monat.

Es gelten nachfolgende Kriterien für die Bewertung und Stichtage als vereinbart:

bei Prämienzahlung:

ist der Bewertungsstichtag derjenige, welcher der Fälligkeit der Prämienzahlung unmittelbar vorausgeht;

bei Entnahme von Risikoprämien und Kosten: der für die Prämienzahlung geltende Bewertungsstichtag;

bei Fondsänderung (§ 5 Absatz 3 lit. a und b): der bei Eingang des entsprechenden Antrages bis 15. des laufenden Monats der nächstfolgende Bewertungsstichtag, sonst der übernächste Bewertungsstichtag.;

bei Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung aufgrund Prämienzahlungsverzug: ist der Bewertungsstichtag derjenige, welcher der Fälligkeit der Prämienzahlung unmittelbar vorausgeht;

bei der Übertragung der Deckungsrückstellung aus einem anderen Lebensversicherungsvertrag in diesen Vertrag oder aus diesem Vertrag in einen anderen: der bei Eingang des entsprechenden Antrages bis 15. des laufenden Monats der nächstfolgende Bewertungsstichtag, sonst der übernächste Bewertungsstichtag;

bei Kündigung: der unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin liegende Bewertungsstichtag, sofern er nicht mit diesem zusammenfällt. In diesem Fall ist der Kündigungstermin selbst der Bewertungsstichtag;

im Todesfall:

- für die Feststellung der Anzahl der Anteile ist der erste Bewertungsstichtag nach dem Todestag maßgeblich
- für die Bewertung dieser Anteile (Geldwert) ist der erster Bewertungsstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen maßgeblich;

im Erlebensfall: letzter Bewertungsstichtag vor Ablauf der Aufschubdauer;

(2) Wird an einem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 1 kein Kurs ermittelt, findet an diesem Stichtag kein Ankauf oder Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Kapitalanlagegesellschaft statt oder wird die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft vorübergehend ausgesetzt, so verwenden wir stattdessen den ersten Tag mit Kursermittlung für Ankauf oder Verkauf von Investmentfonds-Anteilen, der auf diesen Stichtag folgt.

§ 9 Kündigung und Rückkauf

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag **während der Aufschubdauer** schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- während eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Auf Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall oder mit bereits laufenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes.

Der Rückkaufswert entspricht dem aktuellen Wert der Deckungsrückstellung (Fondsvermögen) zum vereinbarten Stichtag gemäß § 8 Absatz 1. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre findet § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

(3) Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Geldwert der verbleibenden Deckungsrückstellung EUR 240 unterschreitet.

§ 10 Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, ganz oder teilweise prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Voraussetzung für die Prämienfreistellung ist, dass der aktuelle Wert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 240 nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt.

(3) Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzen wir Ihre Versicherungsleistungen nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab.

Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre findet § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

(4) Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungsleistungen.

§ 11 Nachteile eines Rückkaufes oder einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann, insbesondere in den ersten Jahren, erheblich unter der bezahlten Einmalprämie liegen. Insbesondere ist auf folgende Nachteile hinzuweisen:

Aufgrund der **Deckung der Abschlusskosten** kann ein Rückkauf insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsschluss zu Verlusten führen.

b) Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das gesamte **Veranlagungsrisiko**. Der Rückkaufswert ermittelt sich zum wesentlichen

Teil aus dem aktuellen Wert der dem Vertrag zugrunde liegenden Investmentfonds, der erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Kursrückgänge führen zu einer Minderung des Rückkaufswerts. Es gibt daher keinen garantierten Rückkaufswert.

- c) Erfolgt ein Rückkauf vor Ablauf des 10. Versicherungsjahres, so unterliegt die gezahlte Prämie bei Lebensversicherungsverträgen mit einer nicht im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung (Verträge gegen Einmalprämie oder mit abgekürzter Prämienzahlung) einer **nachträglichen Versicherungssteuer** im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von derzeit 7 % der Prämie.

Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

(1) Eine **Verpfändung** oder **Abtretung** ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Bestehen berechtigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine **Vinkulierung** bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Erklärungen

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich. Soweit die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde, so muss uns das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer ausgestellt, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit der Beilagen "Rechnungsgrundlagen und Kosten" sowie sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

§ 17 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

§ 20 Kapitalwahlrecht

(1) Anstelle der vereinbarten Rentenzahlung kann im Erlebensfall (§ 1 Absatz 1) eine einmalige Kapitalleistung in Anspruch genommen werden (Kapitaloption). In diesem Fall leisten wir den am letzten Bewertungsstichtag vor Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Geldwert der Deckungsrückstellung.

(2) Der Antrag auf die Kapitaloption muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rente in der Generaldirektion des Versicherers eingelangt sein.

(3) Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Kapitalablöse nicht mehr möglich.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

BGBI. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 95/2006

§ 176 Absatz 5:

Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.